

Ordnungen — wichtige Leitungsmittel bei der Rechtsverwirklichung in den Kombinaten

KURT HILDEBRANDT,

Justitiar im VEB Werkzeugmaschinenkombinat „1. Oktober“ Berlin

Dr. UTA KENSY,

wiss. Mitarbeiterin am Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung
beim Zentralkomitee der SED

Die Entwicklung der Kombinate als einer modernen Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen sowie weiteren Bereichen der Volkswirtschaft (§ 1 Abs. 1 KombinarsVO)¹ stellt auch höhere Anforderungen an die rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den Kombinaten und innerhalb der Kombinate (zwischen Kombinat und Kombinarsbetrieben). Die sich ständig vertiefende gesellschaftliche Arbeitsteilung sowie die zunehmende Komplexität und Verflechtung der zu leitenden Prozesse erfordern, das Recht für die effektive Leitung in den Kombinaten und Betrieben wirksam zu nutzen. Konsequente Rechtsverwirklichung in den Kombinaten und Betrieben ist zugleich ein Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in der Volkswirtschaft überhaupt.²

In den Kombinaten gibt es eine Reihe von rechtlichen Leitungsmitteln, mit denen die Beziehungen im Innern der Kombinate gestaltet werden. Sie reichen von der einzelnen Weisung eines Leiters bis zum kombinarsinternen Wirtschaftsvertrag, von der Organisationsanweisung bis zur Grundsatzordnung. In der Praxis der Kombinate und Betriebe kommt den Ordnungen als normativen Einzelentscheidungen des Leiters der Wirtschaftseinheit besondere Bedeutung zu. „Es geht darum, mit Hilfe des Rechts über eindeutige Ordnungen für die verschiedenen Prozessabläufe und über klare Rechte- und Pflichtenstrukturen eine größtmögliche Sicherheit für das nahtlose Ineinandergreifen der einzelnen Aufgaben zu schaffen.“³

Im folgenden sollen einige theoretische Fragen und praktische Erfahrungen aus der Arbeit mit Ordnungen dargelegt werden.

Zum Rechtscharakter der Ordnungen

Der Erlaß von Ordnungen stellt eine wichtige Aufgabe des Leiters der jeweiligen Wirtschaftseinheit (Kombinat, Kombinarsbetrieb und volkseigener Betrieb) zur leitungsmäßigen Gestaltung des Reproduktionsprozesses dar und ist gleichzeitig ein schöpferischer Akt der Rechtsanwendung. Ordnungen sind eigenverantwortliche Leitungsentscheidungen des zuständigen Leiters, die normativen Charakter tragen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Entscheidungen übergeordneter Organe erlassen werden; sie sind jedoch keine Rechtsvorschriften.⁴

Die Rechtspflicht zum Erlaß von Ordnungen ergibt sich aus der KombinarsVO: Gemäß § 29 Abs. 5 KombinarsVO hat der Generaldirektor des Kombinats die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinarsbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Statut des Kombinats getroffenen Festlegungen durch Ordnungen zu regeln.⁵ Gleichmaßen sind die Direktoren von Kombinarsbetrieben sowie die Direktoren volkseigener Betriebe, die keinem Kombinat angehören, verpflichtet, die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen zu regeln (§§ 29 Abs. 6, 32 Abs. 4 KombinarsVO). Sofern im Kombinat, im Kombinarsbetrieb oder

im volkseigenen Betrieb außerhalb eines Kombinats Betriebsteile bestehen, können ihnen gemäß §§ 6 Abs. 4, 32 Abs. 5 KombinarsVO durch Ordnungen Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen werden.⁶

Aus dem Rechtscharakter der Ordnungen als normative Leitungsentscheidungen des Generaldirektors bzw. Direktors folgt, daß sie für alle in ihnen genannten Adressaten (denen sie in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden müssen) verbindlich sind und Rechte und Pflichten begründen. Die eindeutige Festlegung in §§ 29 Abs. 5 und 6, 32 Abs. 4 KombinarsVO, daß Ordnungen durch den Generaldirektor des Kombinats, den Direktor des Kombinarsbetriebes bzw. den Direktor des volkseigenen Betriebes zu erlassen sind, schließt die Möglichkeit einer Delegation des Rechts zum Erlaß von Ordnungen u. E. aus.⁷

Für die Rechts Wirksamkeit der Ordnungen ist von Bedeutung, wer durch diese Leitungsentscheidungen verpflichtet werden kann und welche Rechtsfolgen bei Verletzung der in ihnen geregelten Pflichten eintreten. Grundsätzlich gelten Kombinarsordnungen für das gesamte Kombinat, während Betriebsordnungen nur für die Werkstätten des jeweiligen Kombinarsbetriebes verbindlich sind. Der Auffassung, wonach Kombinarsordnungen nur für den unmittelbaren Kombinarsbereich (d. h. für die selbständige Kombinarsleitung bzw. für den Stammbetrieb) sowie für die Direktoren der Kombinarsbetriebe gelten und erst nach Umsetzung in Betriebsordnungen der Kombinarsbetriebe für alle Werkstätten verbindlich werden, kann nicht gefolgt werden.⁸ Gemäß § 8 Abs. 2 KombinarsVO i. V. m. § 17 Abs. 1 AGB ist der Generaldirektor des Kombinats berechtigt, Weisungen gegenüber allen Werkstätten zu erlassen. Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses, die gemäß § 29 Abs. 5 KombinarsVO durch den Generaldirektor zu regeln sind, schließen schon begrifflich die Betriebe des Kombinats ein. Kombinarsordnungen nähern sich von ihrer Gestaltung her (Regelung sich wiederholender Prozessabläufe, Verbindlichkeit für bestimmten Adressatenkreis) den Rechtsvorschriften; es bedarf daher zu ihrer Verbindlichkeit für das gesamte Kombinat (d. h. aller Kombinarsbetriebe oder Betriebsteile) keiner besonderen Umsetzung durch Betriebsordnungen oder spezielle Weisungen. Auch der Generaldirektor des Kombinats ist an die von ihm erlassenen Ordnungen gebunden.⁹ Die Einhaltung der Ordnungen gehört zu den Arbeitspflichten der Adressaten dieser Ordnungen; ihre Nichtbefolgung stellt folglich eine Arbeitspflichtverletzung dar.

Eine Ausnahme von diesem dem Erfordernis der straffen zentralen Leitung des Kombinats entsprechenden Grundsatz stellen die Fälle dar, in denen die Kombinarsordnung selbst ausdrücklich eine Umsetzung in weiteren Akten der Rechtsverwirklichung (Betriebsordnungen, Organisationsanweisungen, bereichsbezogene Festlegungen) vorsieht. In der Praxis wird davon dann Gebrauch gemacht, wenn infolge der unterschiedlichen spezifischen Bedingungen in den Kombinarsbetrieben differenzierte Regelungen zum Arbeitsablauf notwendig oder zweckmäßig sind und die Erfordernisse des einheitlichen Reproduktionsprozesses nicht beeinträchtigt werden.